

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/18 92/03/0143

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.04.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52:

VStG §3 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/18/0075 E 13. September 1989 RS 3

Stammrechtssatz

Von Unzurechnungsfähigkeit iSd§ 3 VStG kann entsprechend dem Wortlaut dieser Bestimmung nur im Falle des Fehlens der Diskretionsfähigkeit und Dispositionsfähigkeit die Rede sein (arg.: UNFÄHIG).

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992030143.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$